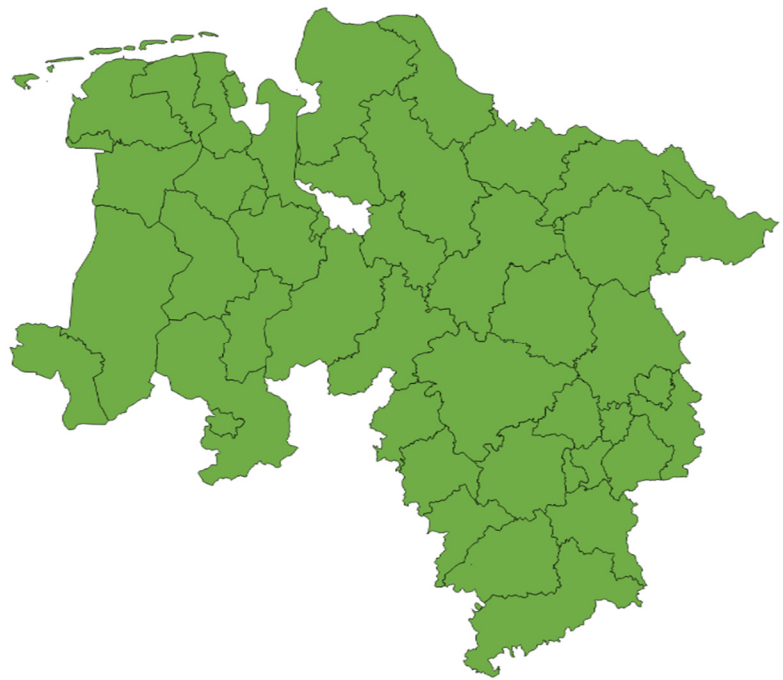


**Die Präsidentin des
Niedersächsischen Landesrechnungshofs
- Überörtliche Kommunalprüfung -**



Kommunalbericht 2019



Niedersachsen

Übersandt an

- Nds. Landtag
- Nds. Landesregierung
- Nds. Landkreistag
- Nds. Städtetag
- Nds. Städte- und Gemeindebund

Herausgeberin:

Die Präsidentin des Nds. Landesrechnungshofs
Justus-Jonas-Str. 4
31137 Hildesheim
<http://www.lrh.niedersachsen.de>



Copyright

Die in diesem Bericht enthaltenen Texte, Grafiken und Tabellen unterliegen urheberrechtlichem Schutz und dürfen nur mit Einverständnis weiterverwendet werden. Die erstellten Karten basieren auf den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung 2018.

5.2 Prüfungsergebnisse – Kompakt

Die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen war bis zu 3,5-mal so teuer wie die Unterbringung in Pflegefamilien. Die geprüften Kommunen brachten Kinder und Jugendliche, die diese Leistung als **Hilfe zur Erziehung** erhielten, in 58 % der Fälle in einer Pflegefamilie unter. Dagegen wurden nur 20 % der Kinder und Jugendlichen mit einer Behinderung im Rahmen der Eingliederungshilfe in einer Pflegefamilie untergebracht.

Bei der Betreuung von Pflegefamilien leisteten die geprüften Kommunen gute Arbeit. Bei der Werbung um Pflegefamilien bestehen hingegen noch Verbesserungsmöglichkeiten (s. Kapitel 5.3).

Der **Datenabgleich nach § 118 SGB XII** ist ein Instrument, um Sozialleistungsmisbrauch aufzudecken. Die Sozialhilfeträger können dieses Instrument nutzen, sind aber nicht dazu verpflichtet.

Der mehrfache Bezug von Sozialhilfeleistungen bei verschiedenen Sozialhilfeträgern kann nur dann umfassend aufgedeckt werden, wenn bundesweit alle Sozialhilfeträger den Datenabgleich nach § 118 Abs. 2 SGB XII durchführen.

Im Jahr 2017 führten in Niedersachsen vier von 45 Sozialhilfeträgern keinen Datenabgleich nach § 118 Abs. 1 und 2 SGB XII durch.

Als Ergebnis der durchgeführten Prüfung wird aufgezeigt, wie die Sozialhilfeträger den Datenabgleich mit wenig Aufwand durchführen können (s. Kapitel 5.4).

Der Aufwand für den **Personaleinsatz in den Verwaltungsbereichen Personalservice, Kämmerei und Kasse** unterscheidet sich bei Kommunen vergleichbarer Größenordnung teilweise erheblich. Im Personalservice der 17 geprüften Kommunen in einer Größenordnung bis 40.000 Einwohnern lag die Betreuungsquote je Vollzeitarbeitsplatz (VZÄ) zwischen 54 und 181 Personalfällen. Gemessen am Mittelwert ergab sich für sieben der geprüften Kommunen ein summarisches Verbesserungspotenzial von bis zu 1,98 VZÄ. Auch in den Bereichen Kämmerei und Kasse zeigten sich erhebliche Unterschiede in den Leistungsgraden. Hier verglich die überörtliche Kommunalprüfung neun dieser Kommunen. Beim Personaleinsatz in den geprüften Kämmereien verfügte die Kommune mit dem höchsten Personalbestand je 10.000 Einwohner über 2,5mal mehr Personalkapazität als die Kommune mit dem niedrigsten Bestand. Im Bereich Kasse ermittelte die überörtliche Kommunalprüfung die Beitreibungsquote, den Aufwandsdeckungsgrad, sowie Erledigungs- und Belastungsquoten. Der Bestwert übertraf den schlechtesten Wert teilweise um das Fünffache (s. Kapitel 5.5).

Die Prüfung der **Wirtschaftlichkeit des Beschaffungswesens** ergab, dass sich die niedersächsischen Kommunen hier stärker engagieren sollten. Wirtschaftlichkeitspotenziale lassen sich indirekt im Wege der Bündelung vergaberechtlicher Angelegenheiten eines Beschaffungs-/Vergabeverfahrens heben. Außerdem könnten Beschaffungsbedarfe hausintern und auf interkommunaler Basis gebündelt werden, um mit den so generierten größeren Abnahmemengen Einsparungen bei den Beschaffungen zu erzielen. Sachgerechte hausinterne Regelungen zum Beschaffungswesen tragen dazu bei, Korruption vorzubeugen sowie Nachprüfungsverfahren bzw. Schadenersatzansprüche zu vermeiden. Dadurch würden die Kommunen ebenfalls indirekt einen Beitrag zur Wirtschaftlichkeit ihres Beschaffungswesens leisten (s. Kapitel 5.6).

Kommunen und ihre kommunalen Unternehmen stehen regelmäßig vor der Herausforderung, ihr Handeln nicht nur nach kommunal-, haushalts- und anderen nationalen rechtlichen Vorschriften, sondern auch nach dem EU-Beihilferecht zu beurteilen. Die Prüfung **Betrauungsakte** zeigte, dass die von der überörtlichen Kommunalprüfung untersuchten 47 Betrauungsakte überwiegend die beihilferechtlichen Anforderungen erfüllten. Zu einer korrekten Umsetzung einer Betrauung gehört auch, dass die Kommunen regelmäßig die Vorgaben des Betrauungsaktes überprüfen. Hier sah die überörtliche Kommunalprüfung noch Verbesserungsbedarfe, insbesondere bei der Erstellung von Trennungsrechnungen und der Kontrolle von Überkompensationen. Um Risiken, wie Rückforderungen beihilferechtswidriger Ausgleichszahlungen zu vermeiden, sollten Kommunen sicherstellen, dass das betreffende kommunale Unternehmen nicht nur nach den Vorgaben des Freistellungsbeschlusses der Europäischen Kommission vom 20.12.2011 betraut, sondern dass die Betrauung auch ordnungsgemäß umgesetzt wird (s. Kapitel 5.7).

Die Prüfung **Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten und Auftragsverarbeitungen** zeigt, dass noch erhebliche Umsetzungsdefizite bei den Kommunen im Bereich des Datenschutzes nach der EU-DSGVO bestehen.

329 von 486 Beschreibungen der Verarbeitungstätigkeiten entsprachen nicht den Anforderungen des Art. 30 EU-DSGVO. Lediglich drei der zwanzig geprüften Kommunen konnten für alle bei ihnen im Einsatz befindlichen Fachverfahren ein vollständiges Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten vorlegen.

Bei 43 % der geprüften Auftragsverarbeitungen lagen die erforderlichen Verträge nicht vor oder entsprachen nicht den gesetzlichen Vorgaben (s. Kapitel 5.8).

Die Schulträger sollen ihren Schulen Mittel zur eigenen Bewirtschaftung zuweisen (§ 111 Abs. 1 NSchG). Dort, wo die geprüften Kommunen **Schulbudgets** über Schulgirokonten eingerichtet hatten, waren festgestellte Mängel im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung

tung zahlreicher als bei der Bewirtschaftung über den Haushalt der Kommune. Unabhängig vom Bewirtschaftungsverfahren sind die Kommunen gehalten, ihren Schulen ein eigenes Budget im Sinne des § 111 Abs. 1 NSchG zur Verfügung zu stellen und haben dafür zu sorgen, dass dieses Budget ordnungsgemäß verwaltet wird (s. Kapitel 5.9).

Eine im Rahmen der Prüfung **Bilanzierung des Straßenvermögens im kommunalen Jahresabschluss** durchgeführte vergleichende Kennzahlenanalyse auf Basis der Abschlusszahlen für die Jahre 2012 bis 2015 weist auf einen zunehmenden Vermögensverzehr des Straßenvermögens der 16 Kommunen hin.

Aus Sicht der überörtlichen Kommunalprüfung erscheint es geboten, dass vornehmlich die Kommunen, deren Kennzahlen über mehrere Jahre negativ vom Durchschnitt abweichen, den Erhaltungszustand ihrer Straßen näher untersuchen und prüfen, ob die bilanzanalytische Verschlechterung mit einer tatsächliche Verschlechterung ihres Straßenvermögens einhergeht. Erforderlichenfalls sollten diese Kommunen ihre Investitionsstrategie hinterfragen (s. Kapitel 5.10).

Die überörtliche Kommunalprüfung untersuchte im Rahmen ihrer Prüfung Bilanzierung des Straßenvermögens im kommunalen Jahresabschluss bei 16 Kommunen ergänzend die **Erhaltungsplanung des kommunalen Straßenvermögens**.

Eine langfristige, auf die kommunalen Ziele ausgerichtete Erhaltungsplanung kann den effizienten Einsatz finanzieller Mittel zur Verbesserung des Zustands des Straßenvermögens weiter erhöhen. Die überörtliche Kommunalprüfung empfiehlt deshalb, systematischer als im Rahmen dieser Prüfung vorgefunden, die Bestandsverzeichnisse regelmäßig zu aktualisieren und den Zustand des Straßenvermögens nach auf die kommunalen Bedürfnisse abgestimmten standardisierten Regeln zu erfassen und zu bewerten (s. Kapitel 5.11).

Von zehn geprüften Kommunen kalkulierte keine die **Niederschlagswassergebühr** fehlerfrei. Allerdings waren nicht alle Fehler so schwerwiegend, dass sie zur Unwirksamkeit der Satzungen führten.

Sowohl die Abwasserbeseitigungssatzungen, die entsprechenden Gebührensatzungen als auch die Gebührenkalkulationen und die Betriebsabrechnungen wiesen Rechtsfehler auf (s. Kapitel 5.12).

Von zehn Wasserversorgern kalkulierte keiner die **Trinkwassergebühr** fehlerfrei. Sowohl die Trinkwasserversorgungssatzungen, die entsprechenden Gebührensatzungen als auch die Gebührenkalkulationen und die Betriebsabrechnungen wiesen Rechtsfehler auf (s. Kapitel 5.13).